

BRANDSCHUTZORDNUNG

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	1
2. Verantwortung für den Brandschutz	1
3. Vorbeugender Brandschutz - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.....	1
4. Abwehrender Brandschutz - Organisatorische Maßnahmen.....	2
5. Verhalten im Brand- und Katastrophenfall.....	3
6. Verhalten nach einem Brand.....	5
7. Automatische Brandmelder	5
8. Unterweisungen	5
9. Anlagen.....	6

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Staatlichen Studienakademie Dresden genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten ist sie unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb dieses Geltungsbereiches aufhalten. Personen, die sich nur vorübergehend in der Staatliche Studienakademie Dresden aufhalten, sind im jeweils notwendigen Maße zu informieren.

2. Verantwortung für den Brandschutz

Die den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften zu entnehmende Verantwortung für den Brandschutz trägt an der Staatlichen Studienakademie Dresden der Direktor.

Die Sicherheitsbeauftragten beraten und unterstützen den Direktor in allen Fragen des Brandschutzes. Sie koordinieren auch die Zusammenarbeit der betrieblichen Kräfte mit der Feuerwehr und der Brandschutzbehörde.

3. Vorbeugender Brandschutz - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden

- **Richtiges Verhalten** trägt wesentlich zur Verhütung von Bränden bei. Das betrifft u.a. das Einhalten der Vorschriften beim Umgang mit offenem Feuer oder Licht, beim Schweißen und Löten, beim Umgang mit brennbaren Medien sowie das Einhalten des Rauchverbotes.
- **Regelmäßiges Belehren der Beschäftigten** über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Brandgefahren und deren Abwendung ist wesentliche Voraussetzung für erfolgreichen Brandschutz.
- **Ordnung und Sauberkeit** am Arbeitsplatz sowie die Reinhaltung der Arbeitsstätte dienen ebenfalls der Brandverhütung. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefahren führen können, müssen unverzüglich beseitigt werden.
- **Feuarbeiten. Schweißen, Löten, Trennschleifen** und ähnliche Verfahren dürfen außerhalb dafür zugelassener Arbeitsplätze nur durchgeführt werden, wenn ein Schweißerlaubnisschein vorliegt. Fremdfirmen müssen vom Auftraggeber darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, sich bei dem für den jeweiligen Bereich der Staatlichen Studienakademie Dresden zuständigen Mitarbeiter über mögliche Brandgefahren zu erkundigen. Fremdfirmen sind auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- **Transportieren, Lagern und Verarbeiten** brennbarer Stoffe darf nur unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften und Regeln geschehen. Nicht gestattet ist insbesondere das unsachgemäße Lagern in Arbeits- und Aufenthaltsräumen. In Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten sowie in Fluren und auf Dachböden darf nicht gelagert werden. Das betrifft in besonderem Maße die Flucht- und Rettungswege.
- Gekennzeichnete Gang- und Treppenabschlusstüren trennen Brandabschnitte. Sie sind geschlossen zu halten.

- Brennbare Flüssigkeiten und Abfälle oder Rückstände sind bis zur Entsorgung in vorschriftmäßigen Behältern aufzubewahren.
- **Elektrische Betriebsmittel** müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (z.B.: Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen nicht verdecken, genügend Abstand einhalten). Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist durch regelmäßige Prüfung nachzuweisen. Bei Dienstende ist dafür zu sorgen, dass elektrische Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, **sicher vom Netz getrennt werden** (z.B.: Hauptschalter ausschalten, Netzstecker ziehen). Dies betrifft auch alle in Betrieb befindlichen Personalcomputer.
- **Private elektrische Geräte** dürfen nur mit Zustimmung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie sind in die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel einzubeziehen. **Tauchsieder dürfen nicht benutzt werden.**
- **Das Rauchen** ist nur in vorgesehenen Raucherinseln im Außenbereich gestattet. Die aufgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. In den Gebäuden der Staatlichen Studienakademie besteht grundsätzlich Rauchverbot.

4. Abwehrender Brandschutz - Organisatorische Maßnahmen

Um im Brand- oder Notfall die Einsatzkräfte rechtzeitig und vollständig zu alarmieren und alle erforderlichen Bekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können, sind je nach Erfordernis für einzelne Bereiche die folgenden Pläne aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

- **Aushang „Brände verhüten“ nach DIN 14096 - A**
Durch diesen **Aushang** soll in Gefahrensituationen schnelles und richtiges Handeln erleichtert werden. Er ist vom Vorgesetzten den jeweiligen Bedürfnissen angepasst zu erstellen. Insbesondere sind die Art der Alarmierung (Alarmierungsmittel und Alarmzeichen) sowie die Sammelstelle außerhalb des Gebäudes anzugeben.
- **Flucht- und Rettungsplan**
Er wird im Gebäude oder in Arbeitsstätten ausgehängt, wenn deren Lage, Ausdehnung oder Art der Nutzung es erfordern. Bei Bedarf soll das Verlassen des Gebäudes unter Beachtung der angegebenen Flucht- und Rettungswege geübt werden.
- **Feuerwehrplan (nach DIN 14095)**
Der Feuerwehrplan enthält Angaben über technische und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie Geschosspläne mit Informationen über besondere Gefahrenschwerpunkte (z. B. Aufstellorte von Druckgasflaschen oder Lagerung von Gefahrstoffen). Er dient vor allem der Feuerwehr zur räumlichen Orientierung und zur Lagebeurteilung. Er ist bei sich ändernden Bedingungen zu aktualisieren.

- **Flucht- und Rettungs- sowie Feuerwehrpläne** werden in Abstimmung zwischen städtischer Feuerwehr, dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Dresden durch Fremdfirmen oder durch eigene Kräfte erarbeitet.

Von den Vorgesetzten ist für seinen Weisungsbereich:

- **Flucht- und Rettungswege**, wie Gänge, Flure, Treppenhäuser und Verkehrswege im Freien, müssen ständig in erforderlicher Breite zur Verfügung stehen. In Ihnen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden und sie müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.
- **Türen in Fluchtwegen und Notausgangstüren** dürfen, solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein bzw. sie müssen sich ohne Hilfsmittel öffnen lassen (Ausnahmen für begründete Einzelfälle bedürfen der Schriftform).
- **Brand- und Rauchschutztüren** dürfen nicht durch Außerbetriebsetzen des Schließers oder durch Hilfsmittel (z.B. Keile) offen gehalten werden. Funktion und Wirkungsweise dieser Türen sollen in Unterweisungen erläutert werden.
- **Feuerlöscheinrichtungen**, wie Feuerlöscher sollen gut sichtbar angebracht oder gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht verstellt werden. Ihr Einsatz soll in Unterweisungen erläutert und bei Bedarf praktisch geübt werden. Entsprechende Wünsche können beim Büro für Arbeitssicherheit angemeldet werden.
- **Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie Unterflurhydranten** müssen ständig freigehalten werden.

5. Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Bei Bränden, schweren Havarien oder Unfällen ist immer die Feuerwehr über die Rufnummer 112 zu alarmieren (ohne Amtsvorwahl).

Bis zu deren Eintreffen ist nach den Vorschriften dieser Ordnung zu verfahren, danach gelten die Anweisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

Für eine wirksame Brandbekämpfung ist die schnelle und richtige **Brandmeldung** von entscheidender Bedeutung. Um das zu ermöglichen, ist der Aushang "Brände verhüten" nach DIN 14096 – A in jedem Bereich an geeigneter Stelle gut sichtbar anzubringen.

Nach der allgemeinen Verhaltensregel **Melden, Retten, Löschen** ist beim Bemerkten eines Brandes wie folgt zu handeln:

❖ **Feuer melden**

- Wer einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.

Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist. (Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)

Feuermelder benutzen oder die Feuerwehr über Notruf 112 benachrichtigen.

- Bei telefonischer Meldung sind **deutliche, genaue und vollständige Angaben erforderlich:**
 - **Wo brennt es?** (Gebäude, Stockwerk, Raum)
 - **Was brennt?** (Hinweise auf besondere Gefährdungen wie z.B. Druckgase oder brennbare Flüssigkeiten)
 - **Angaben zu verletzten oder gefährdeten Personen**
 - **Wer meldet?** (Name, Abteilung, Telefonnummer)

❖ **Personen retten**

- Mitarbeiter und Studierende durch den Ruf „Feuer“ und durch Betätigen der Handsirene alarmieren
- Nicht alles selbst machen wollen, sondern Hilfe organisieren
- Gefahrenbereiche räumen, angegebene Fluchtwege benutzen
- Aufzüge nicht benutzen
- Erste Hilfe leisten
- Medizinische Hilfe anfordern
- Behinderten und Älteren helfen
- Sammelplatz aufsuchen

❖ **Löschversuch unternehmen**

- Entstehende Brände mit tragbaren Feuerlöschern bekämpfen.
- Löschversuch nur durchführen, wenn eigene Person nicht gefährdet wird.

- Die Hinweise zur Handhabung der Feuerlöscher beachten.
- Nach Möglichkeit weiter folgende Handlungen ausführen:
 - **elektrische Verbraucher abschalten,**
 - **Gashähne schließen,**
 - **Fenster und Türen schließen, Türen nicht verschließen,**
 - **Lüftungsanlagen ausschalten,**
 - **Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich bringen.**

Zu Einzelleiten müssen die Mitarbeiter arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden.

6. Verhalten nach einem Brand

Die Folgeschäden sollen durch **Sicherung der Brandstelle** und durch gezielte Maßnahmen der Rettungskräfte begrenzt werden.

Da die Brandrückstände sehr gesundheitsschädlich sein können (z.B. Dioxine), ist das **Betreten der Brandstelle für Unbefugte verboten.**

Die Entsorgung von Brandrückständen muss umweltschutzgerecht durch geschultes Personal erfolgen.

Technische Einrichtungen sind vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Über jeden Brand, auch Kleinstbrände, sind die Sicherheitsbeauftragten zu informieren.

7. Automatische Brandmelder

Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch- oder Wärmeentwicklung in Bereichen mit automatischen Brandmeldern sind der Verwaltung (möglichst zwei Tage vor Beginn der Arbeiten) zu melden.

Die sich daraus ergebenden Freischaltzeiten von Anlagen oder Anlagenteilen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen, das Ende der Arbeiten ist mitzuteilen.

8. Unterweisungen

Über den Inhalt der Brandschutzordnung, insbesondere über das richtige Verhalten und über erforderliche Maßnahmen, ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsplätze hervorzuheben.

Darüber hinaus sollen in den Struktureinheiten Brandschutz- und Räumungsübungen durchgeführt werden. Für den Umgang mit Feuerlöschern können über die Sicherheitsbeauftragten Übungen beantragt werden.

Dresden, Oktober 2012

Professor Dr. Hänsel
Direktor

9. Anlagen

- Anlage 1** Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Anlage 2** Handhabung der Feuerlöscher (Geeignete Löschmittel / Richtiges Vorgehen beim Löschen)
- Anlage 3** Alarmplan und Sammelplätze S1, S2, S3
- Anlage 4** Aushang – „Brände verhüten“
- Anlage 5** Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten
- Anlage 5a** Antrag auf Abschaltung von Brandmeldern

Anlage 1

Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik

- **Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen**
vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245)

Artikel 1

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Dieses Gesetz liegt in vollem Wortlaut in der Verwaltung vor.

- **zur Unternehmerverantwortung:**
§ 2(1) GUV 0.1 (Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Sachsen)
§§ 1 bis 4, 9, 10, 12, 13, ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)
- **zu Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen**
§ 13 ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung)
§ 43, § 44 GUV 0.1 (Allgemeine Vorschriften)
GUV 3.8; Schweißen, Schneiden
GUV 16.17; Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Laboratorien
GUV 9.7; Verwendung von Flüssiggas
GUV 9.9; Gase
Berufsgenossenschaftliche Richtlinien und Merkblätter
ZH 1/112; Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- **zu Flucht- und Rettungswegen, Sicherheitskennzeichen, Feuerlöscher**
§ 30 GUV 0.1
GUV 0.7; Sicherheitskennzeichen
ASR 7/4, ASR 13/1,2 (Arbeitsstättenrichtlinien)
DIN VDE 0108
GUV 10.10; Sicherheitsregeln für die Ausrüstung mit Feuerlöschern
- **zu brennbaren Flüssigkeiten, Lagerung, Gefahrstoffen**
GUV 19.17 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- **Grundlegende DIN-Blätter**
DIN 14096 "Brandschutzordnung"
DIN 14095 "Alarm- und Gefahrenabwehr"

Anlage 2

Geeignete Löschmittel

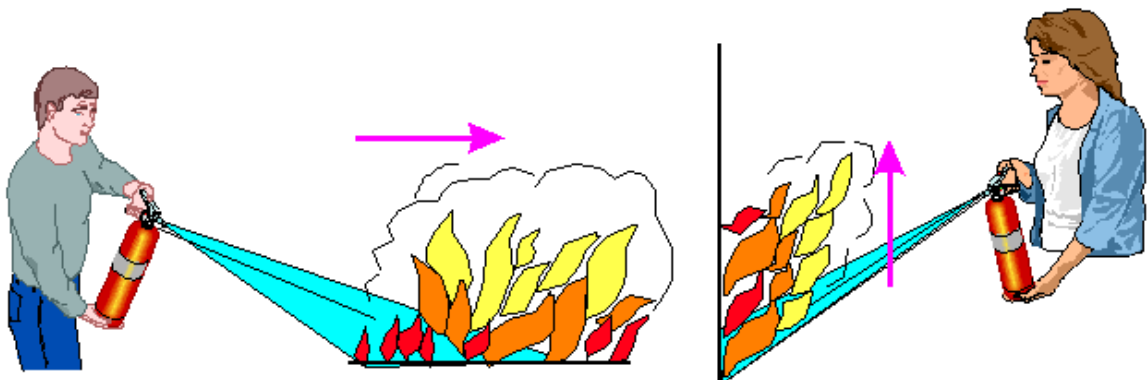
nach DIN EN 3, DIN 14 011, GUV 10.10

Um Brände optimal löschen zu können, gibt es Feuerlöscher mit unterschiedlichen Löschmitteln. **Wasser mit Zusätzen, Kohlendioxid** oder **Trockenlöschpulver** sind die häufigsten Löschmittel. Jedes Löschmittel hat spezielle Löscheigenschaften und ist für bestimmte Brandklassen zugelassen (Übersicht). Die Feuerlöscher sind mit den Brandklassen, für die sie geeignet sind, und mit einer symbolischen Bedienungsanleitung versehen.

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Geeignete Löschmittel
	Brennbare feste Stoffe (außer Metalle) z.B.: Holz, Kohle, Papier	Wasser ABC-Löschpulver Löschschaum
	Brennbare flüssige Stoffe z.B.: Benzin, Fett, Lack	Kohlendioxid, Löschschaum ABC-Löschpulver BC-Löschpulver
	Brennbare gasförmige Stoffe , insbes. unter Druck ausströmende Gase, z.B.: Propan	ABC-Löschpulver BC-Löschpulver
	Brennbare Metalle z.B.: Aluminium, Kalium	Metallbrand-Löschpulver

Richtiges Vorgehen beim Löschen

Den Feuerlöscher in die Nähe des Brandherdes bringen, dort entsichern (Abzugslasche entfernen oder Sicherungssplint ziehen). Danach das Löschmittel je nach Modell durch Eindrücken des Schlagknopfes oder durch Niederdrücken des Griffes freisetzen und unter Beachtung unten genannter Regeln auf den Brandherd richten.



- **Nicht in den Rauch spritzen, sondern von unten nach oben ablöschen.**
- **Den Brand immer von vorn nach hinten löschen.**
- **Bei größeren Bränden mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen!**
- **Nach Möglichkeit das Löschmittel mit kurzen Stößen einsetzen.**
- **Brennende Flüssigkeiten nicht durch den Löschrhahl auseinander treiben.**
- **Immer eine Reserve für den Fall der Wiederentzündung aufheben.**
- **Sich selbst nicht in Gefahr bringen**

Anlage 5

Erlaubnisschein		
für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten		
1	Auftragnehmer
2	Auftraggeber
3	Arbeitsstelle, Arbeitsort (Gebäude, Raum)
4	Arbeitsauftrag (z.B. Heizkörper entfernen)
5	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/>
6	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und - so weit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Verkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigung von Explosionsgefahr
7	Brandwache	<input type="checkbox"/> während der Arbeiten Name: Signum: <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeiten Name: Dauer: Std. Signum:
8	Löschgerät, Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch
9	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: Telefons: Feuerwehr ☎ 112 danach: ☎
10	Informationen	An der Studienakademie wurde informiert (Name, Dienststellung, Signum):
11	Erlaubnis	Die Arbeiten dürfen durchgeführt werden, wenn die angegebenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Sachsen (z.B. GUV 0.1 §§ 43, 44 sowie GUV 3.8) und bei Bedarf weitere Sicherheitsvorschriften zu beachten.
11	Datum	Unterschrift des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten Unterschrift des Ausführenden Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

